

## Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 2. Dezember 2020

**2020/240 0.01.02.03 Reglemente**

**Reglement für die Sekundärnutzung der Turnhallen, der Mehrzweckturnhalle Zentrum, der Singsäle, der Mehrzweckräume inkl. der Nebenräume der Schule Wetzikon, Stellungnahme**

### Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat genehmigt die Stellungnahme gemäss untenstehender Ausführungen.
2. Die Schulpflege wird eingeladen, die Rückmeldungen zu prüfen und die Bestimmungen gegebenenfalls anzupassen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Schulpflege
  - Geschäftsbereichsleiterin Bildung + Jugend
  - Abteilung Immobilien
  - Abteilung Sicherheit
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Gestützt auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon erlässt die Schulpflege ein Reglement für die Sekundärnutzung der Turnhallen, der Mehrzweckturnhalle MZTH Zentrum, der Singsäle und der übrigen Mehrzweckräume der Schule Wetzikon.

Als Sekundärnutzung gilt die unterrichtsfreie Zeit, insbesondere

- jeweils von Montag bis Donnerstag ab 18.00 bis 22.00 Uhr
- am Freitag ab 18.00 Uhr
- jeweils am Samstag und am Sonntag

oder zu Zeiten, an welchen die Räume für den Schulbetrieb aufgrund einer externen Nutzung gesperrt sind.

Das Reglement hat das Ziel, einen reibungslosen Betrieb der Räume ausserhalb der Unterrichtszeiten der Schule Wetzikon sicherzustellen. Der Stadtrat wird zur Stellungnahme zum vorliegenden Reglement eingeladen.

### Stellungnahme des Stadtrats

Der Stadtrat begrüsst den Erlass des Reglements für die Sekundärnutzung der erwähnten Räumlichkeiten, da damit unter anderem eine einheitliche Nutzung sichergestellt und die Zuständigkeiten klar ge-

regelt werden. Die Räumlichkeiten sollen in erster Linie den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung stehen, so kann das Wetziker Vereinsleben aktiv unterstützt werden. Mit der festgelegten Reihenfolge der Reservationsanträge (Art. 11 des Reglements) ist dies sichergestellt.

Der Stadtrat nimmt, nach Rücksprache mit den Abteilungen Immobilien und Sicherheit, zu einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung:

#### *Sperrzeiten (Art. 7)*

Im zweiten Satz wird das Wort "grundsätzlich" eingefügt.

#### *Gebühren (Art. 32 und 33)*

Sämtliche Gebühren sind im Gebührentarif der Stadt Wetzikon zu regeln, damit nur ein Erlass über die Gebühren der Stadt besteht. Dies erleichtert das Auffinden von Gebühren für die Bevölkerung und die Gebührendahlenden generell. Dazu gehört auch Art. 32 Abs. 2 sowie Art. 33 des Reglements. Diese Bestimmungen sind bei der nächsten Revision des Gebührentarifs darin zu integrieren. Im vorliegenden Reglement genügt ein Verweis auf den Gebührentarif. Den Nutzerinnen und Nutzern soll in einfacher Form eine Zusammenstellung der relevanten Gebühren zur Verfügung gestellt werden.

“Die Mietkosten können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn es sich um eine Veranstaltung von öffentlichem Interesse handelt.“ Hier stellt sich die Frage, wer die Erlassgesuche beurteilt und was konkret als öffentliches Interesse gilt.

#### *Gerichtsstand (Art. 45)*

Der Passus „für Schuldnerinnen und Schuldner mit Wohnsitz im Ausland gilt Wetzikon auch als Betreibungsort.“ ist ersatzlos zu streichen, da eine Betreibung eines Schuldners/Schuldnerin mit Wohnsitz im Ausland in der Schweiz nicht möglich ist, ausser diese Person hat Aufenthalt in der Schweiz (Wochen-aufenthalter und dergl.).

#### **Erwägungen**

Der Stadtrat begrüsst das vorliegende Reglement und bedankt sich bei der Schulpflege für die Einladung zur Stellungnahme. Abgesehen von den oben erwähnten Rückmeldungen zu den einzelnen Bestimmungen erachtet der Stadtrat das Reglement als stimmig und umfassend. Insbesondere werden die Anpassungen respektive Öffnungen am Wochenende sehr begrüsst.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin